

# Vereinsbus

## Richtlinien für die Benutzung des schuleigenen Kleinbusses

---

1. Der Schul- und Sportverein 09 Gingst e. V. stellt den Kleinbus (Mercedes Vito 111 CDI) – mit dem amtlichen Kennzeichen: RÜG-JN 91 – Vereinsmitgliedern und örtlichen Vereinen, Organisationen und Interessenten zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Regionalen Schule mit Grundschule Gingst und/oder dem Schul- und Sportverein 09 Gingst e. V. selbst benötigt wird. Eine Entleihe durch Privatpersonen bedarf der besonderen Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
2. Die Entleiher erhalten – in der Regel – vom Schul- und Sportverein einen Nutzungsvertrag, der von einem Bevollmächtigten (Vorstand) des Vereines oder der Organisation (spätestens jedoch bei Abholung des Vereinsbusses) unterschrieben wird.
3. Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind bei dem Vereinsvorsitzenden rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Ausleih-Anmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Einrichtungen haben Vorrang vor Vereinen, Kirchengemeinden, Privatpersonen und anderen Organisationen.
4. Das Fahrzeug ist, soweit nicht anders vereinbart, während der dem Benutzungszeitraum unmittelbar vorangehenden Dienststunden bei der Regionalen Schule mit Grundschule Gingst (Verantwortlich: Herr Mostek oder Herr Hirsch) gegen Vorlage des unterschriebenen Nutzungsvertrages und der Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers im Original abzuholen.
5. Zur Legitimation des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel ein Benutzungsschein sowie ein Fahrtenbuch und die Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im Fahrzeug mitzuführen sind.
6. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher vom schadensfreien Zustand des Fahrzeuges.
7. Das Fahrzeug ist spätestens am ersten Werktag bis 09.00 Uhr nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel, Benutzungsschein, Fahrtenbuch und Kopie des Fahrzeugscheins bei Herrn Mostek oder Herrn Hirsch zurück zu geben.
8. Bei einem Benutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe auf dem Schulgelände – zum Beispiel während eines Wochenendes o. Ä.- ist die schadensfreie Übergabe, sowie ggf. erfolgte Innenreinigung, sowohl vom Übergabenden wie auch vom Übernehmenden im Fahrtenbuch zu quittieren.
9. Die Vereine, Privatpersonen und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind dem Vereinsvorstand namentlich zu benennen. Fahrer des Busses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Das Mindestalter des/der Fahrzeugführer beträgt 23 Jahre. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.

10. Der Vereinsbus ist ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmt. Material darf nicht transportiert werden. Es werden maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert. Das Fahrzeug hat eine Höhe von 2,55 m.
11. Der Vereinsbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln.
12. Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
13. Vor der Rückgabe an den Schul- und Sportverein 09 Gingst e. V., oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug ggf. innen zu reinigen. Die Außenreinigung erfolgt – zum Schutz der Werbebeklebung – in der Regel durch den Schul- und Sportverein. Der Vereinsbus darf bei starker Außenverschmutzung durch den Entleiher lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten. Im Zweifel entscheidet die Verwaltung über die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen). Die Kosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
14. Ins Fahrtenbuch (leserlich) einzutragen sind - spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs -:
  - a) Benutzer (gemeindliche Einrichtung, Verein, Organisation)
  - b) Name des Fahrers
  - c) Benutzungszeitraum /Fahrziel
  - d) Zweck der Benutzung
  - e) Kilometerstand bei Abholung/zu Ausleihbeginn
  - f) Kilometerstand bei Rückgabe
  - g) evtl. festgestellte Fahrzeugmängel
15. Das Fahrzeug ist nach Benutzung vollgetankt wieder bei dem Schul- und Sportverein abzugeben. Es ist ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken.
16. Für den Vereinsbus ist seitens des Schulvereins eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 300,00 Euro im Vollkaskobereich bzw. 150,00 Euro im Teilkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von den oben genannten Versicherungen übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei dem Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind dem Schul- und Sportverein 09 Gingst e. V. vom Entleiher zu erstatten.
17. Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer zu tragen.
18. Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten.
19. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (zum Beispiel: Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (zum Beispiel: Kindersitz) und Personen mit Behinderungen (zum Beispiel: Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.
20. Das Benutzungsentgelt für den Vereinsbus wird in der Gebührensatzung für die Nutzung des Vereinsbusses geregelt. Im Entgelt sind keine Kraftstoffkosten enthalten. Das Entgelt ist bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entrichten.